Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/236

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
V b 4 – 5761 – 711/62

Bonn, den 1. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Petition des Bundesinnungsverbandes für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet und Westberlin vom 16. August 1959 – 22/3 – 1401/11728 – Handel –**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 22. August 1961 – Drucksache 2978 der 3. Wahlperiode, lfd. Nr. 372 –**

Zu dem vom 3. Deutschen Bundestag in seiner 168. Sitzung am 22. August 1961 auf Antrag des Ausschusses für Mittelstandsfragen gefaßten Beschluß,

die vorbezeichnete Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, sie zu bitten, dafür Sorge zu tragen, daß nur die notwendigsten fabrikmäßig hergestellten orthopädischen und anderen Hilfsmittel zentral beschafft werden sowie über die Ausführung des Beschlusses Auskunft zu geben,

teile ich folgendes mit:

In meiner in Ihrem vorbezeichneten Schreiben vom 23. August 1961 erwähnten Stellungnahme vom 22. April 1960 — V b 4 – 5761 – 735/60 — habe ich die Tätigkeit der beiden für den Bereich der Kriegsopferversorgung eingerichteten zentralen Beschaffungsstellen für Heil- und Hilfsmittel in Hannover und München eingehend erläutert. Ich legte darin insbesondere auch die rechtlichen Voraussetzungen und die sachliche Notwendigkeit dieser Tätigkeit dar. Meiner Stellungnahme waren ein Abdruck meines Rundschreibens an die obersten Arbeitsbehörden der Länder über eine Neuregelung der Aufgaben der Beschaffungsstellen vom 17. August 1959 — V b 4 – 5761 – 2859/59 (Bundesversorgungsblatt 1959, S. 114, Nr. 39) — sowie Verzeichnisse der damals aus der zentralen Beschaffung herausgenommen und der darin verbliebenen Heil- und Hilfsmittel beigefügt.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

In dem seither verbliebenen Umfang beschränkt sich die zentrale Beschaffung, wie eine nochmalige Prüfung im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft ergeben hat, auf die fabrikmäßig hergestellten Hilfsmittel, für die sie aus den in meiner vorerwähnten Stellungnahme vom 22. April 1960 ausführlich dargelegten Gründen weiterhin notwendig ist. Die Lieferung dieser Hilfsmittel kann den Sanitätsgeschäften des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks bzw. anderen Einzelhandelsbetrieben nicht übertragen werden. Es wäre dann nicht mehr sichergestellt, daß sie jederzeit und in der erforderlichen Menge sowie in solcher Ausführung und Güte zur Verfügung stehen, wie die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches der Beschädigten auf ihre Gewährung als Sachleistung das erfordert.

Blank